

Nichtamtliche Begründung des Kirchengesetzes zur vierten Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes des Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. November 2024

1. Grundsätzliches

Der Schlichtungsausschuss ist anzurufen, sofern eine Entscheidung im Rahmen der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht zustande kommt. Er kann angerufen werden von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission. Die im Rahmen des Schlichtungsausschusses getroffenen Entscheidungen sind verbindlich und haben die Wirkung von Entscheidungen der Arbeitsrechtlichen Kommission. Mithin kommt ihm eine große Bedeutung für die gemeinsame Arbeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission und die Funktionsfähigkeit des Dritten Weges zu.

Der Hintergrund der Gesetzesänderung ist eine Initiative aus der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland. Diese hat um eine Anpassung der Entschädigungshöhe gebeten. Man wollte damit erreichen, dass die Wichtigkeit der Aufgabe der Schlichtung, welche elementar ist für die Wirksamkeit und Funktionsfähigkeit des Dritten Weges, entsprechend gewürdigt wird. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sollen insbesondere bei potenziell schwierigen und umfassenden Schlichtungsverfahren angemessen entschädigt werden. Eine funktionierende Schlichtung ist unerlässlich, um den Dritten Weg aufrecht zu erhalten.

Bei den Angelegenheiten, welche vom Schlichtungsausschuss beraten und entschieden werden, handelt es sich stets um solche, zu denen im Rahmen der Arbeitsrechtlichen Kommission keine Einigung herbeigeführt werden konnte. Mithin handelt es sich zumeist um komplexe Angelegenheiten und Entscheidungsprozesse. Die dem Schlichtungsausschuss vorgelegten Konflikte sind daher vielfach rechtlich oder tatsächlich schwierige Sachverhalte, deren Aufarbeitung und Entscheidungsfindung einen entsprechenden zeitlichen Aufwand fordert. Da die Arbeitsrechtliche Kommission für die Ordnung und Fortentwicklung der Arbeitsbedingungen der Mitarbeitenden für den Bereich der EKD, des EWDE und der reformierten Kirche zuständig ist, haben die Angelegenheiten, die dem Schlichtungsausschuss vorgelegt werden und die Entscheidungen, die der Schlichtungsausschuss letztendlich verbindlich trifft, entsprechend weitreichende Auswirkungen. Diese Aspekte sollen sich in der Entschädigung, die die Mitglieder des Schlichtungsausschusses erhalten, widerspiegeln.

2. Zu den Bestimmungen im Einzelfall

a) Zu § 11 Abs. 1

§ 11 Abs. 1 regelt, welchen weiteren Beteiligten die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission zuzuleiten sind. Bei diesen wird die Mitarbeitervertretung neu aufgenommen. Hintergrund ist, dass das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung mittlerweile nicht mehr über eine Gesamtmitarbeitervertretung verfügt. Vielmehr ist die einzubeziehende Stelle nun die Mitarbeitervertretung.

b) Zu § 11 Abs. 5

Die Überarbeitung des Absatzes 5 soll für mehr Einheitlichkeit bei den Voraussetzungen der Anrufung des Schlichtungsausschusses sorgen. Somit wird einerseits das Quorum in Satz 1 dahingehend angepasst, dass es nur das Verlangen eines Viertels der Mitglieder bedarf, um eine nochmalige Beratung der Angelegenheit zu erreichen. Sofern sich auch in der erneuten Beratung nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder für oder gegen den Antrag aussprechen, so

kann der Schlichtungsausschuss nach den Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 S. 2 angerufen werden. Damit fallen die Voraussetzungen in der vorherigen Gesetzesfassung, dass es sich um einen dringenden Fall oder um einen Fall grundsätzlicher Bedeutung handeln muss, weg. Bei diesen Prüfungskriterien, die der Schlichtungsausschuss selbst zu bewerten hatte, bestand stets das Risiko, dass eine etwaige aufgrund der Bejahung der Voraussetzungen getroffene Entscheidung letztendlich nach einer Überprüfung des tatsächlichen Vorliegens dieser im Nachgang für unwirksam erklärt wurde. Aufgrund dessen fallen diese Anforderungen weg. Vielmehr sollen nunmehr einheitlich die Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 S. 2 für die Anrufung des Schlichtungsausschusses gelten, da für die bisherige Differenzierung in den Quoren kein sachlicher Grund erkennbar war.

c) Zu § 12 Abs. 3

Mit der Aufnahme einer Inkompatibilitätsklausel zwischen Kirchenggerichtsbarkeit und Schlichtungsausschuss soll ein Interessenskonflikt zwischen den beiden Tätigkeitsbereichen verhindert werden. Die Schlichtung soll unbeeinflusst von einer etwaigen Vorbefassung in der gleichen Angelegenheit erfolgen können. Damit werden auch die Unabhängigkeit und Neutralität des Schlichtungsausschusses sichergestellt. Darüber hinaus soll es nicht möglich sein, dass eine mitarbeitervertretungsrechtliche gerichtliche Streitigkeit in die Schlichtung getragen wird und etwaige beteiligte Richter in ihrer Funktion als Richter oder Richterin und als Vorsitzender oder Vorsitzende des Schlichtungsausschusses entsprechende Entschädigungen erhalten. Ein solcher Fall ist in der Vergangenheit bereits aufgetreten und soll für die Zukunft vermieden werden. Aufgrund dessen ist nunmehr geregelt, dass im konkreten Fall nicht vorsitzendes Mitglied des Schlichtungsausschusses sein kann, wer bereits in der Funktion als Kirchenrichterin bzw. Kirchenrichter eines Kirchenggerichts der EKD mit der streitgegenständlichen Angelegenheit befasst war. In diesen Fällen sind die Schlichtungsverfahren durch die Stellvertretung durchzuführen.

Bei den beiden Funktionen handelt es sich um zwei Ehrenämter, deren gleichzeitige Ausübung in ein und demselben Sachverhalt aufgrund der in Teilen überschneidenden Tätigkeitsbereiche nicht möglich sein darf. Diese Inkompatibilität erhält nun Einzug in die gesetzliche Regelung. Soweit eine Vorbefassung durch das vorsitzende Mitglied in der Schlichtung stattgefunden hat, ist die erneute Befassung im Rahmen eines Kirchenggerichtsverfahrens gem. § 41 Nr. 6 ZPO ausgeschlossen.

d) Zu § 12 a

§ 12 a Abs. 1 gibt einen verbindlichen Rahmen der Entschädigung zwischen 500,00 € und 2.000,00 € für den oder die Vorsitzende/n des Schlichtungsausschusses vor. Die individuelle Entschädigungshöhe ist von einem paritätisch zu besetzenden Ausschuss der Arbeitsrechtlichen Kommission im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses zu bestimmen. Ausschlaggebend für die Höhe der Entschädigung sind die objektiven Umstände des Schlichtungsfalles, wie insbesondere die rechtliche und tatsächliche Schwierigkeit der Streitigkeit. Grundsätzlich ist ein Einvernehmen über die Höhe der Entschädigung unmittelbar nach Anrufung des Schlichtungsausschusses herzustellen.

§ 12 a Abs. 2 regelt die Entschädigung für die übrigen Mitglieder des Schlichtungsausschusses. Deren Entschädigung beträgt 30 vom Hundert des Satzes für die oder den Vorsitzenden. Sofern sich herausstellt, dass das Verfahren ohne die Durchführung einer mündlichen Anhörung beendet werden kann, so reduziert sich aufgrund des reduzierten Aufwandes auch die Höhe der Entschädigung.